



Kontakt: Ilaria Ghezzi, Abteilung Bauen an Staatsstrassen, Neumühlequai 10, 8090 Zürich  
Telefon +41 (0) 43 259 31 45, www.afv.zh.ch

EINGEGANGEN

11. Sep. 2020

## **Aufhebung und Neufestsetzung sowie ersatzlose Aufhebung von Verkehrsbau- bzw. Niveaulinien in Richterswil Diverse Gemeindestrassen und Abschnitte Genehmigung**

Gemeinde **Richterswil**

- Lage
- Glärnisch- und Bergstrasse
  - Haberächerliweg
  - Burghaldenstrasse
  - Reidholz- und Burghaldenstrasse
  - Glärnisch- und Burghaldenstrasse
  - Haberächerli
  - Schul- und Dorfbachstrasse

- Massgebende  
Unterlagen
- Beschluss Nr. 2020-43 des Gemeinderats Richterswil vom 9. März 2020
  - Verkehrsbaulinienpläne 1:500 (7 Pläne)
  - Erläuternder Bericht vom 24. Januar 2020

Zuständigkeit Über die vorbehaltlose Genehmigung von kommunalen Bau- und Niveaulinien entscheidet das Amt für Verkehr im Namen der Volkswirtschaftsdirektion (§ 38 Abs. 4 OG RR [LS 172.1] i.V.m. § 20 und Anhang 2 OV VD [LS 172.110.4]).

### **Sachverhalt**

Festsetzungsbeschluss Der Gemeinderat Richterswil hat mit Beschluss Nr. 2020-43 vom 9. März 2020 an den oben aufgeführten Strassen diverse Verkehrsbau- und Niveaulinien vollständig oder teilweise ersatzlos aufgehoben sowie neue Verkehrsbaulinien festgesetzt. Mit Schreiben vom 15. Juni 2020 ersucht der Gemeinderat um Genehmigung der Vorlage.

Anlass und Zielsetzung  
der Planung Im Rahmen der digitalen Erfassung aller bestehenden Baulinien in der Gemeinde Richterswil wurde festgestellt, dass diverse Abstimmungsprobleme und Mängel zwischen den rechtskräftigen Baulinien aus unterschiedlichen Planungsperioden existieren. Mit der vorliegenden Revision werden die Verkehrsbaulinien bereinigt, so dass eine klare und einheitliche Planungsgrundlage besteht.

#### *Glärnisch- und Bergstrasse*

Im Bereich des Knotenpunktes Glärnisch- und Bergstrasse bestehen Verkehrsbaulinien aus den Jahren 1970, 2010 und 2015, welche nicht aufeinander abgestimmt sind.



Auf der Parzelle Kat. Nr. 6236 sollen die Verkehrsbaulinien RRB 5514/1970 und BD Nr. 1768/2015 teilweise aufgehoben werden. Die entstehende Lücke soll mit einer mit 6 m Abstand parallel zur Glärnischstrasse verlaufenden neuen Baulinie geschlossen werden.

Auf den Parzellen Kat. Nrn. 7546 und 7547 soll die Verkehrsbaulinie RRB 5514/1970 ersatzlos aufgehoben werden, da auf diesen Parzellen die fast identische jedoch jüngere rechtskräftige Baulinie BD Nr. 1768/2015 besteht.

Auf der Parzelle Kat. Nr. 3997 soll die kantonale Verkehrsbaulinie VD Nr. 5269/2010 nach Rücksprache mit dem kantonalen Amt für Verkehr teilweise aufgehoben und die Lücke mit der kommunalen Baulinie RRB Nr. 5514/1970 mit einer neuen Festsetzung geschlossen werden.

Die Niveaulinie RRB Nr. 5514/1970 soll komplett ersatzlos aufgehoben werden.

#### *Haberächerliweg*

Mit dem Quartierplan „Burghalden 2“, Nr. 1768/2015, wurden die Verkehrsbaulinien BD Nr. 1768/2015 festgesetzt, welche sich teilweise mit den bereits bestehenden Baulinien RRB Nr. 5514/1970 überschneiden. Eine Bereinigung dieser Baulinien drängt sich deshalb auf.

Die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 5514/1970 und BD Nr. 1768/2015 sollen gemäss Plan Haberächerliweg teilweise ersatzlos aufgehoben werden.

Die entstehende Lücke bei der Parzelle Kat. Nr. 4110 soll mit der Festsetzung einer neuen, entlang dem Haberächerliweg verlaufenden Baulinie, geschlossen werden.

Die Niveaulinie RRB Nr. 5514/1970 soll komplett ersatzlos aufgehoben werden.

#### *Burghaldenstrasse*

Die Verkehrsbaulinie RRB Nr. 877/1970 an der Burghaldenstrasse liegt teilweise in der Freihaltezone. Die zu erschliessenden Grundstücke sind überbaut und ein Ausbau der Burghaldenstrasse ist nicht mehr angezeigt. Zudem ist eine Verkehrsbaulinie in der Freihaltezone nicht zweckmässig.

Die Verkehrsbaulinie RRB Nr. 877/1970 soll in der Freihaltezone gemäss Plan Burghaldenstrasse ersatzlos aufgehoben werden. Im Bereich der Wohnzone bleibt sie bestehend.

Die Niveaulinie RRB Nr. 877/1970 soll komplett ersatzlos aufgehoben werden.

#### *Reidholz- und Burghaldenstrasse*

Im Bereich des Knoten Reidholz- und Burghaldenstrasse bestehen Verkehrsbaulinien aus den Jahren 1970 und 1998, welche nicht aufeinander abgestimmt sind.

Auf der Parzelle Kat. Nr. 5054 soll die Verkehrsbaulinie RRB Nr. 5514/1970 aufgehoben und gemäss Plan Reidholz- und Burghaldenstrasse neu festgesetzt werden.

Auf der Parzelle Kat. Nr. 7441 soll die Lücke zwischen den Verkehrsbaulinien RRB Nr. 877/1970 und RRB Nr. 5514/1970 mit einer neuen Baulinie geschlossen werden.



Die Niveaulinie RRB Nr. 5514/1970 soll komplett ersatzlos aufgehoben werden.

#### *Glärnisch- und Burghaldenstrasse*

Im Bereich der Burghaldenstrasse, zwischen der Glärnisch- und Breitenstrasse, bestehen Verkehrsbaulinien aus den Jahren 1970 und 1998, welche nicht aufeinander abgestimmt sind.

Die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 877/1970 verlaufen mit einem überdimensionierten Abstand zur Burghaldenstrasse und sollen deshalb teilweise aufgehoben, mit einem Abstand von 6 m neu festgesetzt und mit den Verkehrsbaulinien BD Nr. 1337/1998 abgestimmt werden.

Die Niveaulinie RRB Nr. 877/1970 soll komplett ersatzlos aufgehoben werden.

#### *Haberächerli*

Im Gebiet Haberächerli (Glärnisch-, Reidholzstrasse, Haberächerliweg und Sportplatz Breiten) wurden mit dem Quartierplan Hirtenstal die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 1337/1998 ohne eine Revision der bereits bestehenden Verkehrsbaulinien RRB Nr. 5514/1970 aus dem früheren Quartierplan Burghalden festgesetzt. Eine Bereinigung dieser Baulinien ist folglich notwendig.

Die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 5514/1970 sollen gemäss Plan Haberächerli teilweise ersatzlos aufgehoben, teilweise aufgehoben und neu festgesetzt werden. Bei der Parzelle Kat. Nr. 4453 wird die entstehende Lücke mit einer neuen Baulinie geschlossen. Bei den Parzellen Kat. Nrn. 4406 und 7917 sowie Kat. Nrn. 6501, 4313, 5258 und 7838 werden die neuen Verkehrsbaulinien mit einem Abstand von 6 m parallel zum Strassenverlauf festgesetzt.

Die Niveaulinie RRB Nr. 5514/1970 soll komplett ersatzlos aufgehoben werden.

#### *Schul- und Dorfbachstrasse*

In der Kernzone, an der Schul- und Dorfbachstrasse, bestehen die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 3926/1957 und RRB Nr. 4478/1958. Diese Verkehrsbaulinien stehen den Schutzziele der Kernzonenbestimmungen teilweise entgegen und verhindern den gewünschten Anordnungsspielraum für die Realisierung von guten ortsbaulichen Lösungen.

Die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 3926/1957 und RRB Nr. 4478/1958 sollen in der Kernzone gemäss Plan Schul- und Dorfbachstrasse ersatzlos aufgehoben werden.

Die Niveaulinien RRB Nr. 3926/1957 und RRB Nr. 4478/1958 sollen komplett ersatzlos aufgehoben werden.

## **Erwägungen**

### **A. Formelle Prüfung**

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.



Gemäss Art. 21 Abs. 2 Ziffer 5 der Gemeindeordnung vom 25. November 2018 (in Kraft ab 5. März 2019) ist für die Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien der Gemeinderat zuständig. Die Publikation erfolgte im Amtsblatt Nr. 74 vom 17. April 2020. Die Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats Horgen vom 2. Juni 2020 liegt bei.

## **B. Materielle Prüfung**

Zusammenfassung der Vorlage	Diverse Verkehrsbau- und Niveaulinien aus unterschiedlichen Planungsperioden sowie in der Kernzone sollen vollständig oder teilweise ersatzlos aufgehoben sowie neue Verkehrsbaulinien festgesetzt werden. Die betroffenen bestehenden Niveaulinien sollen ersatzlos aufgehoben werden.
Ergebnis der Prüfung	In der Gemeinde Richterswil bestehen diverse Widersprüche zwischen den rechtskräftigen Baulinien aus unterschiedlichen Planungsperioden. Weiter weisen die Kernzonenbestimmungen der Gemeinde teilweise Abweichungen zu den bestehenden Verkehrsbaulinien auf. Mit der vorliegenden Revision werden die Verkehrsbaulinien bereinigt, wodurch eine klare und einheitliche Planungsgrundlage entsteht.

## **C. Hinweise zur Umsetzung**

Keine Hinweise.

## **D. Ergebnis**

Die Vorlage erweist sich als rechtmässig, zweckmässig sowie angemessen. Sie kann somit genehmigt werden (§ 5 Abs. 1 PBG).

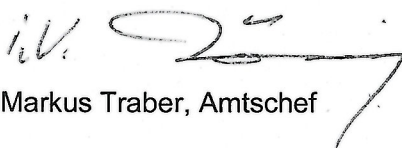
Gemäss § 5 Abs. 3 PBG in Verbindung mit § 108 Abs. 3 PBG ist der Genehmigungsentcheid vom Gemeinderat zusammen mit dem geprüften Akt zu veröffentlichen und aufzulegen sowie den betroffenen Grundeigentümern schriftlich (eingeschrieben) mitzuteilen.



**Im Namen der Volkswirtschaftsdirektion verfügt:**

- I. Die am 9. März 2020 vom Gemeinderat Richterswil beschlossene vollständig bzw. teilweise ersatzlose Aufhebung sowie die neue Festsetzung von Verkehrsbaulinien in den eingangs erwähnten Strassengebieten werden gemäss den eingereichten Akten genehmigt.
- II. Der Gemeinderat Richterswil wird eingeladen:
  - Dispositiv I zusammen mit dem Festsetzungsbeschluss samt Rechtsmittelbelehrung gemäss § 5 Abs. 3 PBG in Verbindung mit § 108 Abs. 3 PBG zu veröffentlichen und aufzulegen sowie diese Verfügung den betroffenen Grundeigentümern schriftlich (eingeschrieben) mitzuteilen.
  - Nach Rechtskraft des genehmigten Beschlusses die Inkraftsetzung zu veröffentlichen, den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitzuteilen sowie dem Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, 8090 Zürich, den Beleg der Publikation sowie die Rechtskraftbescheinigung zuzustellen.
  - Nach Rechtskraft der Vorlage die Nachführung der Verkehrsbaulinien in der amtlichen Vermessung zu veranlassen.
- III. Mitteilung an:
  - Gemeinderat Richterswil inkl.
    - 2 x Plansatz à 7 Verkehrsbaulinienpläne mit Genehmigungsvermerk
    - 2 x Erläuternder Bericht
    - 2 x Gemeinderatsbeschluss vom 9. März 2020
  - Verfügungskopie an Müller Ingenieure, Geerenstrasse 6, 8157 Dielsdorf (Nachführung ÖREB)
  - Verfügungskopie an Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen

Amt für Verkehr

  
Markus Traber, Amtschef

**Rubrik:** Raumplanung  
**Unterrubrik:** Nutzungsplanung/Sondernutzungsplanung  
**Publikationsdatum:** KABZH 20.11.2020  
**Meldungsnummer:** RP-ZH02-0000000834

**Publizierende Stelle**  
Gemeinde Richterswil - Abteilung Planung und Bau, Chüngengass 6, 8805 Richterswil

## **Anpassung kommunale Verkehrs- und Versorgungsbaulinien Richterswil: Glärnisch- und Bergstrasse / Haberächerliweg / Burghaldenstrasse / Reidholz- und Burghaldenstrasse / Glärnisch- und Burghaldenstrasse / Haberächerli / Schul- und Dorfbachstrasse, Bekanntmachung des Inkrafttretens**

**Betrifft:** 8805 Richterswil

Die Anpassung der kommunalen Verkehrs- und Versorgungsbaulinien Richterswil wurde vom Gemeinderat am 9. März 2020 mit Beschluss Nr. 2020-43 festgesetzt und von der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich mit Verfügung Nr. 6016 vom 8. September 2020 genehmigt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Baurekursgerichts vom 9. November 2020 ist kein Rechtsmittel ergriffen worden.

Die Anpassung der kommunalen Verkehrs- und Versorgungsbaulinien Richterswil tritt am Tag nach der Publikation in Kraft.

**Rechtliche Hinweise:**

**Kontaktstelle:**  
Gemeinde Richterswil - Abteilung Planung und Bau  
Chüngengass 6  
8805 Richterswil